

**Satzung
des
Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule An den Kaulen in Köln-
Worringen**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule An den Kaulen in Köln-
Worringen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Worringen, An den Kaulen 62-64 und ist
beim Amtsgericht Köln unter Nr. 43VR12754 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.** - 31.12.**)

**§ 2
Zweck**

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle
Förderung der Gemeinschaftsgrundschule An den Kaulen in Köln-Worringen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch
Förderung der Jugendpflege, Erziehung und Bildung (§§ 51 ff.)
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a. Die zur Verfügungstellung von Mitteln, Anschaffung von Geräten,
Hilfsmitteln, Lehr- und Lernmitteln, die für den schulischen Ablauf
notwendig sind, vom Schulträger jedoch nicht bereitgestellt werden.
 - b. Gewährung von Zuschüssen an sozial bedürftige Schüler bzw.
Schülerinnen der Grundschule für- Lehr- und Lernmittel und für
schulische Veranstaltungen (Klassenfahrt usw.)
 - c. Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen, die Eltern
und Lehrer befähigen, ihren Bildungs- u. Erziehungsauftrag zu
verwirklichen.
 - d. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit.
 - e. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
 - f. Annahme von Spenden der Mitglieder und Nichtmitglieder, um die
Aufgaben des Vereins erfüllen zu können.
 - g. Durchführung und Organisation schulischer Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke:
 - a. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel
dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Die Eltern und Lehrpersonen der Schüler und Schülerinnen der Gemeinschaftsgrundschule An den Kaulen in Köln-Worringen
 - b. Andere natürliche und juristische Personen (Freunde und Gönner), die den Vereinszweck unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Eingang der Erklärung beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt
Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- b. durch Ableben
- c. durch Ausschluss
Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder das Vereinswohl gefährdet.
Vor Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Für den Ausschluss durch den Vorstand ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.

§ 4

Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag je Geschäftsjahr. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist für das Jahr des Beitrittes mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Für folgende Jahre ist er jeweils bis zum 30. November eines Geschäftsjahres unaufgefordert zu zahlen. Mitgliedsbeiträge können durch Zahlung auf das Konto des Vereins entrichtet werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes,
 - d. Behandlung vorliegender Anträge,
 - e. Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - f. auf Beschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes
 - g. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.
6. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung muss als besonderer Punkt im Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein.
7. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem (der) Vorsitzenden
 - b. dem (der) stellvert. Vorsitzenden
 - c. dem (der) Geschäftsführer (in)
 - d. dem (der) stellvert. Geschäftsführer (in)
 - e. dem (der) Kassierer (in)
 - f. dem (der) stellvert. Kassierer (in)
2. Den Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden:
 - der (die) Vorsitzenden
 - der (die) Geschäftsführer (in)

- der (die) Kassierer (in)

Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt; sie vertreten den Verein im Innen- wie im Außenverhältnis.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes weitere Vertreter der Eltern, der Lehrer sowie andere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von den Mitgliederversammlungen des Vereines gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des weiteren Vorstandes.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt kann vorzeitig enden durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod. Eine Ergänzungswahl ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Verpflichtung, es für die Städt. Gemeinschaftsgrundschule An den Kaulen oder - falls diese nicht mehr besteht - für Zwecke der Grundschulen zu verwenden und zwar jeweils an erster Stelle im Sinne § 2 dieser Satzung.
3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins sowie bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein keine Ansprüche auf Beitragsrückgewährung und keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister eventuell erforderlichen Satzungsänderungen entsprechend den Bestimmungen im § 9 (2) vorzunehmen.
3. Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit Wirkung vomin Kraft.